



Björn Franken, MdL

Übersicht der Unterstützungsangebote für Unternehmen in Zeiten der Corona-Krise

[Stand: 30. März 2020]

Allgemeine Informationen	2
Liquiditätssicherung [Finanzierung] auf Landesebene	3
NRW-Soforthilfe 2020 für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen	3
Soforthilfe für Künstler/innen	5
Universalkredit der NRW.BANK [Unternehmen + Freie Berufe + Existenzgründer/-innen]	5
Kreditsicherung Bürgschaftsbank NRW [bis 2,5 Millionen €]	5
Landesbürgschaftsprogramm [ab 2,5 Millionen €]	6
Mikromezzaninfonds Deutschland [Kleine Unternehmen + Existenzgründer]	6
Liquiditätssicherung [Finanzierung] auf Bundesebene	7
KfW-Unternehmerkredit [Unternehmen + Freiberufler > 5 Jahre am Markt]	7
ERP-Gründerkredit – Universell [Unternehmen + Freiberufler < 5 Jahre am Markt]	9
Konsortialfinanzierungen ab 25 Millionen € [Unternehmen]	11
Liquiditätssicherung [Steuerliche Maßnahmen]	13
Entschädigung des Verdienstaufschlags	13
Kurzarbeit	14

Allgemeine Informationen

Alle Angaben ohne Gewähr / Kein Anspruch auf Vollständigkeit

Bei Rückfragen nutzen Sie bitte die unten aufgeführten Hotlines

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche Unterstützungsmaßnahme für Sie in Frage kommt, steht Ihnen die **Service-Hotline der NRW.BANK** unter **0211/917414800** zur Verfügung.

Weitere wichtige **Kontakte und Ansprechpartner** sind:

- Wirtschaftsministerium: 0211/61772555 (täglich, auch am Wochenende, 8–18 Uhr)
- Land Nordrhein-Westfalen Coronavirus Bürgertelefon: 0211/91191001 (Mo–Fr, 7–20 Uhr / Sa–So, 10–18 Uhr)
- KfW-Corona-Hilfe-Hotline: 0800/5399000 (Mo–Fr, 8–18 Uhr)

Auf der Internetseite der Landesregierung NRW finden Sie ein umfangreiches **FAQ** zum Corona-Virus: <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#ef504a21>

Ihre Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

 Corona-Virus Bürgertelefon ☎ 0211 / 9119-1001 Mo–Fr, 7–20 Uhr Sa–So, 10–18 Uhr	 Ärztlicher Bereitschaftsdienst ☎ 116-117
 Informationen zu Förder- und Finanzierungsfragen für Unternehmen / NRW.BANK ☎ 0211 / 9174-1480-0	 Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio. Euro) Bürgerschaftsbank NRW ☎ 02131 / 5107-200
 Unternehmen-Soforthilfe NRW: ☎ 0208 / 3000-439 Mo–Fr, 8–18 Uhr	 Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstaustausch im Quarantänefall: Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr): ☎ 0221 / 8095-444 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr): ☎ 0251 / 5911-500
 Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber ☎ 0800 / 4555-520	

Verwendete Quellen:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>
<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#ef504a21>

NRW-Soforthilfe 2020 für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen

Wer wird gefördert?

→ Gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe [einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)]

→ Diese müssen

- a) im Haupterwerb** wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sein,
- b) ihren Hauptsitz** in Nordrhein-Westfalen haben und
- c) ihre Waren oder Dienstleistungen** bereits vor dem **31. Dezember 2019** am Markt angeboten haben
- d) bei einem deutschen Finanzamt** gemeldet sein

Was wird gefördert?

→ Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen [unter anderem für laufende Betriebskosten beispielweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten] wird unterstützt.

→ Voraussetzung für die Förderung sind erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- a) mehr als die Hälfte der Aufträge** aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen ist
- b) die Umsätze** gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.
- c) die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen** durch eine **behördliche Auflage** im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden
- d) die vorhandenen Mittel** nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens zu zahlen (= **Finanzierungsengpass**)

→ Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Wie hoch ist die Förderung?

→ Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren** Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- a) **9.000 €** für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- b) **15.000 €** für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- c) **25.000 €** für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

→ Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der **31.12.2019**. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 €-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- a) Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- b) Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- c) Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- d) Mitarbeiter auf 450 €-Basis = Faktor 0,3

! Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen !

Das Antragsverfahren

→ Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich digital**: Der Antrag wird vom Antragssteller online ausgefüllt und abgeschickt. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

→ Den Link zum Antrag finden Sie unter: **soforthilfe-corona.nrw.de**

Ergänzende Informationen

→ Nordrhein-Westfalen fördert nach der **Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes**. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

→ Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den **Höchstbetrag** von 800.000 € – im Fischerei- und Aquakultursektor 120.000 € und in der landwirtschaftlichen Produktion 100.000 € – nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.

Soforthilfe für Künstler/innen

→ Freischaffende, professionelle Künstler/innen, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten sind, können bei ihrer zuständigen Bezirksregierung eine Einmalzahlung in Höhe von 2.000 € beantragen.

→ Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden

→ Link zum Formular:

<https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/2020-03-20-Antrag%20Sofortprogramm.pdf>

! Antragsfrist ist der 31. Mai 2020 !

Universalkredit der NRW.BANK

→ Die **NRW.BANK** hat die Bedingungen ihres **Universalkredites für Unternehmen, Gründer und Freiberufler** attraktiver gestaltet. Ab dem 1. Euro übernimmt sie 80% (anstatt vorher 50%) des Risikos und der bisher notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt. Der Kredit dient zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und zur Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen.

Das Service-Center der NRW.BANK erreichen Sie unter 0211/917414800. Weiterführende Informationen zum Universalkredit, Formulare und Merkblätter finden Sie unter folgendem Link: <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

Kreditsicherung Bürgschaftsbank NRW

→ Um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, können **Kredite durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Millionen €)** besichert werden. Die Entscheidungen über die Gewährung von Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW werden schnell getroffen: Expressbürgschaften bis 250.000 € innerhalb von 3 Tagen, bis 500.000 € tägliche Ausschussberatungen, ab 500.000 € wöchentliche Ausschussberatungen. Eine erste telefonische Auskunft erhalten Sie von der Bürgschaftsbank NRW unter 02131/5107200. Einen Überblick mit den konkreten Fördermöglichkeiten sowie die Handlungsempfehlungen für Unternehmen finden Sie unter: <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

Landesbürgschaftsprogramm

→ Auch das **Landesbürgschaftsprogramm besichert Kredite (ab 2,5 Millionen € - auch für Großunternehmen)**. Die Bearbeitungszeit von Landesbürgschaften liegt bei einer Woche. Eine Anleitung für die Antragsstellung sowie alle notwendigen Antrags- und Informationsunterlagen erhalten Sie unter:
<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

Mikromezzaninfonds Deutschland

→ Bei der **Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG)** in Neuss können **kleine Unternehmen und Existenzgründer** ohne Einschaltung ihrer Hausbank aus dem „**Mikromezzaninfonds Deutschland**“ **Beteiligungskapital von bis zu 75.000 €** direkt beantragen. Dafür müssen die Unternehmen keine Sicherheiten stellen. Weiterführende Informationen erhalten Sie telefonisch unter 02131/5107200 sowie im Internet:
<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

KfW-Sonderprogramm 2020

KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen und Freiberufler, die länger als 5 Jahre am Markt sind

Was wird gefördert?

- Alles, was für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist:
- Investitionen
 - Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes)
 - Warenlager
 - Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
 - Leasing

Was wird nicht gefördert?

- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen
 - Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, z.B. der Erwerb eigener Unternehmensanteile
 - Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten
 - Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen

Wer wird gefördert?

- Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden Unternehmen und Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind, gefördert

→ Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für:

- a) Existenzgründer und junge Unternehmen
- b) Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.

Kredithöhe und Auszahlung

- Bis zu 1 Milliarde € pro Unternehmensgruppe, maximal
 - a) 25% des Jahresumsatzes 2019
 - oder b) das doppelte der Lohnkosten 2019
 - oder c) den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen
 - oder d) 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Millionen €
 - e) bis zu 100 % der Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100% des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

Die Rückzahlung des Kredits

- Während der tilgungsfreien Zeit werden nur die Zinsen gezahlt; danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Bei endfälligen Darlehen wird der Kreditbetrag am Ende der Laufzeit in einer Summe getilgt.
- Der Kredit kann ganz oder teilweise außerplanmäßig getilgt werden – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.
 - Die Rückzahlung erfolgt über Ihre Bank.
- Link zum Tilgungsrechner: <https://www.kfw-formularsammlung.de/TilgungsrechnerINET/xhtml/ratierlich.do>

Ergänzende Informationen

- Der Link zum KfW-Unternehmerkredit-Merkblatt mit Informationen zu

- a)** Laufzeiten und Zinssätzen
- b)** Ablauf der Antragsstellung
- c)** Haftungsfreistellung
- d)** Notwendigen Unterlagen

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf)

KfW-Sonderprogramm 2020

**ERP-Gründerkredit für Existenzgründer, Unternehmen und Freiberufler,
die weniger als 5 Jahre am Markt sind**

Was wird gefördert?

- Investitionen (z. B. Anlagen und Maschinen, Grundstücke und Gebäude, Baukosten, Einrichtungsgegenstände, Firmenfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Immaterielle Investitionen [Lizenzen und Patente], Software)
- Betriebsmittel (Liquide Mittel, Personalkosten, Mieten, Aufwendungen für Marketingmaßnahmen, Messeteilnahmen, Beratungskosten)
 - Material- und Warenlager

Was wird nicht gefördert?

- Baumaßnahmen für "Betreutes Wohnen"
 - Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte (z.B. der Erwerb eigener Unternehmensanteile)
 - Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten
 - Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details finden Sie unter folgendem Link: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf>

Wer wird gefördert?

- Existenzgründer und Unternehmensnachfolger
 - Freiberufler
 - Unternehmen

→ Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für:

- a) Unternehmen, die vor mehr als 5 Jahren ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- b) Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.

Kredithöhe und Auszahlung

- Bis zu 1 Milliarde € pro Unternehmensgruppe
 - a) maximal 25% des Jahresumsatzes 2019
 - oder b) das Doppelte der Lohnkosten 2019
 - oder c) den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen
 - oder d) 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Millionen €
 - e) bis zu 100% der Investitionskosten und Betriebsmittel
- 100% des Kreditbetrages werden ausgezahlt
- Der Kredit kann innerhalb von 12 Monaten nach Zusage abgerufen werden.
- Bereitstellungsprovision 0,15% pro Monat beginnend 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage

Die Rückzahlung des Kredits

- Während der tilgungsfreien Zeit werden nur die Zinsen gezahlt; danach gleich hohe monatliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag.
- Der Kredit kann ganz oder teilweise außerplanmäßig tilgen – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.
- Die Rückzahlung erfolgt über die Bank.
- Link zum Tilgungsrechner: <https://www.kfw-formularsammlung.de/TilgungsrechnerINET/xhtml/ratierlich.do>

Ergänzende Informationen

- Der Link zum ERP-Gründerkredit-Universell-Merkblatt mit Informationen zu
 - a) Laufzeiten und Zinssätzen
 - b) Ablauf der Antragsstellung
 - c) Haftungsfreistellung
 - d) Notwendigen Unterlagen
- [https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gr%C3%BCnderkredit-068.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gr%C3%BCnderkredit-068.pdf)

KfW-Sonderprogramm 2020

Konsortialfinanzierungen ab 25 Millionen €

Was wird gefördert?

- Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.
 - Finanzierungen ab 25 Millionen €
- Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht die Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Was wird nicht gefördert?

- Umschuldung beziehungsweise die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.
 - Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.
 - Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details finden Sie unter folgendem Link: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf>

Eine Kombination mit folgenden Förderangeboten ist ausgeschlossen:

- Nachrangfinanzierungen aus dem Programm ERP-Mezzanine für Innovationen und haftungsfreigestellte Kredit aus ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit.
 - Eine gleichzeitige Beteiligung der KfW an einer Finanzierung als Konsortialpartner an einem Konsortium und als Refinanzierer der weiteren Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite - insbesondere Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm - ist ausgeschlossen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und ein Vorhaben in Deutschland finanzieren möchten.

Die Konditionen

- Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Fremdkapitalfinanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Der KfW-Risikoanteil beträgt bis zu 80%.
 - Das erhöht die Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens 25 Millionen € und ist begrenzt auf
 - a) 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - oder b) das doppelte der Lohnkosten von 2019
 - oder c) den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Optional können teilnehmende Banken von der KfW refinanziert werden.

Weiterführende Informationen

- Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt mittels Risikounterbeteiligung.
- Optional können teilnehmende Banken von der KfW refinanziert werden.
 - Der Link zum Merkblatt: [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf)

Steuerliche Maßnahmen

→ **Zinslose Stundung** der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)

→ **Absenkung der Steuervorauszahlungen** bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)

→ Aussetzung von **Vollstreckungsmaßnahmen** einschließlich Erlass von **Säumniszuschlägen**

→ Link zum Antragsformular für steuerliche Sofortmaßnahmen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Folgendes zu beantragen:

→ **Fristverlängerung** zur Abgabe der Jahressteuererklärung

→ **Fristverlängerung** für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen

→ Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) **Fristverlängerung**

Eine Anleitung für den Antrag auf Fristverlängerung und Erlass von Verspätungszuschlägen finden Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

Entschädigung des Verdienstauffalls

→ Arbeitgeber können für Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständige eine **Entschädigung des Verdienstauffalls** beantragen, wenn aufgrund des Corona-Virus eine Quarantäne angeordnet wurde. Es wird kein Verdienstauffall gewährt wegen Umsatzeinbußen infolge von Betriebs- und Schulschließungen oder Absagen von Veranstaltungen. Zuständig für die Gewährung von Entschädigungen sind der **Landschaftsverband Rheinland**

(**Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf**) und der **Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster)**.

Weiterführende Informationen sowie die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

<https://www.corona-infos.lwl.org/de/haeufig-gestellte-fragen/#entschaedigungen-bei-verdienstauffall>

Kurzarbeit

→ Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden folgende erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

1. Absenkung der Anzahl der von einem Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (anstatt wie bisher ein Drittel)
2. Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
3. Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
4. Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

→ Die Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Es ist wichtig, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Erst danach können sie das Kurzarbeitergeld – ebenfalls bei der Agentur für Arbeit – beantragen. Die Service-Hotline der Agentur für Arbeit erreichen Sie unter: 0800/4555520 (Mo-Fr 08.00-18.00 Uhr).

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>